

Ausschüsse der 15. Wahlperiode

Nr.	Ausschuss	Anzahl der Sitzungen	Eigene PUNKTE
	Plenum	57	--
A01	<p>Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration</p> <p>Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration (AGSI / A 01) ist zuständig für Beratungsgegenstände (Gesetzesentwürfe, Rechtsverordnungen, überwiesene Anträge und aktuelle Themen) aus den Themenkreisen "Arbeit", "Gesundheit", "Soziales" und "Integration". Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse zum Bereich "Integration" hat der Landtag gemäß § 47 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung zugestimmt, dass ein "Unterausschuss Integration" eingerichtet wird. Der Unterausschuss beschäftigt sich unter anderem mit den Angelegenheiten einer aktiven Integrationspolitik für Einwanderinnen und Einwanderer.</p> <p>Auf Seiten der Landesregierung sind die Fachthemen auf zwei Ressorts aufgeteilt: - das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales sowie - das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter.</p> <p>Weitere Infos zum Ausschuss</p>	34	
A01/1	<p>Unterausschuss Integration</p> <p>Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse zum Bereich "Integration" hat der Landtag gemäß § 47 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung zugestimmt, dass ein "Unterausschuss Integration" eingerichtet wird. Der Unterausschuss beschäftigt sich unter anderem mit den Angelegenheiten einer aktiven Integrationspolitik für Einwanderinnen und Einwanderer.</p> <p>Auf Seiten der Landesregierung sind die Fachthemen auf zwei Ressorts aufgeteilt: - das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales sowie - das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter.</p> <p>Weitere Infos zum Ausschuss</p>	11	
A02	<p>Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr</p> <p>Der Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr wurde durch einstimmigen Beschluss des 15. Landtags am 13. Juli 2010 bestellt und hat sich am 14. September 2010 konstituiert.</p> <p>Der Ausschuss ist zuständig für die parlamentarische Regelung von Rechtsvorschriften mit Regelungswirkung für den Bereich Bauen, Wohnen und Verkehr. Im Rahmen der Haushaltsberatungen befasst sich der Ausschuss mit Bereichen des Einzelplans des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr.</p> <p>Weitere Infos zum Ausschuss</p>	32	

Ausschüsse der 15. Wahlperiode

Nr.	Ausschuss	Anzahl der Sitzungen	Eigene PUNKTE
A03	<p>Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation</p> <p>Der Ausschuss für Frauenpolitik wurde durch einstimmigen Beschluss des 15. Landtags am 13. Juli 2010 bestellt und hat sich am 17. September 2010 konstituiert. Auf Initiative der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE hat das Parlament am 10. November 2010 den Ausschuss in "Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation" umbenannt.</p> <p>Der Ausschuss bestand aus 21 Mitgliedern. CDU- und SPD-Fraktion entsenden jeweils sieben Mitglieder, die GRÜNE-Fraktion entsendet drei Mitglieder, die FDP-Fraktion und die Fraktion DIE LINKE. NRW entsenden je zwei Mitglieder. Zur Vorsitzenden des Ausschusses für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation wurde Bärbel Beuermann (DIE LINKE) und zu ihrer Stellvertreterin Regina Kopp-Herr (SPD) gewählt.</p> <p>Der Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation versteht sich als Querschnittsausschuss. Frauen-, gleichstellungs- und emanzipationspolitische Belange sollen nicht in einen Ausschuss "abgeschoben" werden. So wurde bei Einsetzung des Ausschusses für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation darauf Rücksicht genommen, dass die Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen im Ausschuss gleichsam auch in verschiedenen anderen Fachausschüssen vertreten waren. Der Landtag hat diesen Fachausschuss mit der Absicht eingerichtet, Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten und frauen-, gleichstellungs- und emanzipationspolitische Entscheidungen des Landtags vorzubereiten. Bei allen frauen-, gleichstellungs- und emanzipationspolitisch relevanten Fragestellungen soll der Ausschuss zumindest mitberatend beteiligt werden.</p> <p>Das Spiegelressort des Ausschusses für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation ist auf Seiten der Landesregierung das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter.</p> <p>Weitere Infos zum Ausschuss</p>	19	
A04	<p>Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend</p> <p>Der Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (AFKJ / A 04) ist zuständig für Beratungsgegenstände (Gesetzentwürfe, Rechtsverordnungen, überwiesene Anträge und aktuelle Themen) aus den Themenkreisen "Familie", "Kinder", und "Jugend". Auf Seiten der Landesregierung sind die Fachthemen im Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport angesiedelt.</p> <p>Weitere Infos zum Ausschuss</p>	25	

Ausschüsse der 15. Wahlperiode

Nr.	Ausschuss	Anzahl der Sitzungen	Eigene PUNKTE
A05	<p>Haupt- und Medienausschuss</p> <p>Der Haupt- und Medienausschuss (HMA / A05) ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundes- und Bundesratsangelegenheiten; gemäß § 50 Abs. 3 GO auch bei Vorlage eines so genannten dringenden Falles • Fragen der Landesverfassung, • Fragen des Verfassungsschutzes, • Fragen der politischen Bildung, • Staatsverträge im Rahmen des Artikels 66 Satz 2 der Landesverfassung, • Stiftungswesen, • Angelegenheiten der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, • Sonn- und Feiertagsrecht, • Angelegenheiten der Partnerschaft zwischen Nordrhein-Westfalen und dem Land Brandenburg, • Fragen des Abgeordnetenrechts sowie der Bezüge und Versorgung der Mitglieder der Landesregierung sowie • Medienpolitik. <p>Mit der Bestellung eines Haupt- und Medienausschusses wird dem Bereich der Medienpolitik, die auch in der 14. Wahlperiode in den Zuständigkeitsbereich des Hauptausschusses fiel, besonders Rechnung getragen.</p> <p>Die Medienpolitik setzt sich sowohl mit den klassischen Medien wie Rundfunk und Fernsehen, aber auch mit dem gesellschaftlichen Wandel im Zusammenhang mit der Entwicklung der Neuen Medien auseinander. Das Zusammenwachsen bislang getrennter Bereiche, z. B. bei Rundfunk und Telekommunikation, erfordert eine ganzheitliche politische Betrachtung, um ggf. neue Strukturen und Instrumente zu entwickeln. Daher ist die Befassung mit den gesellschaftlichen Auswirkungen der Entwicklung Neuer Medien als eine große Querschnittsaufgabe der Zukunft anzusehen. Medienpolitik ist da-bei gleichzeitig Teil moderner Wirtschafts- und Strukturpolitik, aber auch der Kultur- und der Bildungspolitik. Weitere Problemfelder betreffen die kulturellen Auswirkungen der Neuen Medien, den Jugendschutz, den Verbraucherschutz, den Urheberrechtsschutz sowie die Datensicherheit und die Informationsfreiheit, Film- und Fernsehförderung in Nordrhein-Westfalen, die Entwicklung eines E-Business und eines E-Governments, digitale Techniken wie DVB-T und DAB.</p> <p>Für die Befassung mit Europaangelegenheiten, in der 14. Wahlperiode ebenfalls im Zuständigkeitsbereich des Hauptausschusses, wurde in der laufenden 15. Wahlperiode ein Ausschuss für Europa und Eine Welt eingerichtet.</p> <p>Anlässlich der Haushaltsberatungen befasst sich der Haupt- und Medienausschuss mit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Einzelplan des Landtags, 2. dem Einzelplan der Ministerpräsidentin und 3. dem Kapitel "Landeszentrale für politische Bildung". <p>Weitere Infos zum Ausschuss</p>	34	

Ausschüsse der 15. Wahlperiode

Nr.	Ausschuss	Anzahl der Sitzungen	Eigene PUNKTE
A06	<p>Ausschuss für Europa und Eine Welt</p> <p>Im Ausschuss für Europa und Eine Welt (AEEW/A 06) des Landtags NRW bereiten Abgeordnete die parlamentarische Willensbildung in europapolitischen Fragen vor. Sie setzen sich mit aktuellen Entwicklungen in der Europäischen Union auseinander, die Auswirkungen auf das Land Nordrhein-Westfalen haben.</p> <p>Der Ausschuss wurde durch einstimmigen Beschluss des 15. Landtags Nordrhein-Westfalen am 13. Juli 2010 bestellt und hat sich am 15. September 2010 konstituiert.</p> <p>Die Mitglieder werden regelmäßig von der Landesregierung über die EU-Politik Nordrhein-Westfalens informiert. Da die Entscheidungen der Europäischen Union in viele Politikbereiche hineinwirken, sind auch die Themen im Ausschuss vielfältig. Der Ausschuss für Europa und Eine Welt ist ein Querschnittsausschuss, in dem viele politische Initiativen gemeinsam mit anderen Ausschüssen des Landtags beraten werden.</p> <p>Der Ausschuss thematisiert außerdem entwicklungspolitische Fragen im Bereich der Eine-Welt-Politik. Unter anderem informiert er sich regelmäßig über die internationalen Partnerschaften Nordrhein-Westfalens mit Entwicklungsländern und über konkrete Entwicklungsprojekte, zum Beispiel auf dem afrikanischen Kontinent.</p> <p>Zusammensetzung</p> <p>Der Ausschuss besteht aus insgesamt 21 Mitgliedern und setzt sich folgendermaßen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fraktionen von CDU und SPD: jeweils 7 Mitglieder, • Fraktion der GRÜNEN: 3 Mitglieder, • Fraktionen von FDP und LINKE: jeweils 2 Mitglieder. <p>Weitere Infos zum Ausschuss</p>	17	

Ausschüsse der 15. Wahlperiode

Nr.	Ausschuss	Anzahl der Sitzungen	Eigene PUNKTE
A07	<p>Haushalts- und Finanzausschuss</p> <p>Der Haushalts- und Finanzausschuss besteht aus 25 Mitgliedern. Seine Hauptaufgabe besteht darin, den von der Landesregierung jährlich vorzulegenden Entwurf des Landeshaushalts federführend zu beraten.</p> <p>Der Ausschuss soll nach der Geschäftsordnung des Landtags zu diesem Zweck am Anfang der Wahlperiode für jeden Einzelplan des Haushalts (dies entspricht weitgehend den Geschäftsbereichen der Ministerien) Ausschussmitglieder von jeder Fraktion als Berichterstatter und Berichterstatterinnen einsetzen. Diese beschäftigen sich nach Vorlage des Haushaltsplanentwurfs intensiv mit den finanziellen Vorstellungen des jeweiligen Ministeriums. Vor der Beratung im Ausschuss führen die Berichterstatter und Berichterstatterinnen mit den Fachministerien sog. Berichterstattergespräche, deren Ergebnisse eine wichtige Grundlage für die Beratungen im Ausschuss darstellen. Weitere Bestandteile für die Beratungen des Haushaltsplanentwurfs im Haushalts- und Finanzausschuss sind die Berichte der mitberatenden Fachausschüsse über die jeweiligen Einzelpläne und die sogenannten Erläuterungsbände der Ministerien, in denen Ansatzveränderungen bzw. neue Einnahmen und Ausgaben ausführlich erläutert werden. Der Haushalts- und Finanzausschuss legt dem Plenum des Landtags Nordrhein-Westfalen zur 2. Lesung zu jedem Einzelplan eine gesonderte Beschlussempfehlung vor.</p> <p>Außerdem befasst sich der Haushalts- und Finanzausschuss mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Grundstücken des Landes, die überwiegend vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb abgewickelt werden. Vierteljährlich nimmt der Haushalts- und Finanzausschuss die Berichte der Landesregierung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben entgegen, um die Entscheidung des Landtags nach Artikel 85 Abs. 2 der Landesverfassung vorzubereiten. Er berät über die Anmeldungen der Landesregierung zu Gemeinschaftsaufgaben nach dem Grundgesetz, wie z.B. zu den Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes", "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" sowie zur Hochschulbauförderung.</p> <p>Weitere Themenschwerpunkte des Ausschusses sind die Situation der Börse Düsseldorf und des Finanzplatzes Nordrhein-Westfalen, die Entwicklung der NRW.BANK sowie der WestLB AG.</p> <p>Nach parlamentarischem Brauch kommt der Vorsitz im Haushalts- und Finanzausschuss einem Mitglied der stärksten Oppositionsfraktion zu. Damit wird die hervorgehobene Kontrollaufgabe des Ausschusses gegenüber der Landesregierung widerspiegelt.</p> <p>Weitere Infos zum Ausschuss</p>	47	

Ausschüsse der 15. Wahlperiode

Nr.	Ausschuss	Anzahl der Sitzungen	Eigene PUNKTE
A07/1	<p>Unterausschuss Personal</p> <p>Der Unterausschuss "Personal" bereitet die Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses zum Personaletat im Rahmen der Haushaltsberatungen und der Wahrnehmung haushaltsgesetzlicher Mitwirkungsrechte vor. Zu dieser Vorbereitung gehört es, den Personalbedarf in der Landesverwaltung kritisch zu überprüfen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt eines möglichen Personalausgleichs bzw. -Abbaus, einer optimalen Aufgabenerledigung und einer sparsamen Haushaltsführung.</p> <p>Ein künftiger Aufgabenschwerpunkt des Unterausschusses wird die Entwicklung neuer und moderner Steuerungsinstrument im Sinne eines Parlamentscontrollings sein. Damit soll bei zunehmender Budgetierung der Einnahmen und Ausgaben im Landeshaushalt die Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Haushaltsgesetzgebers gewährleistet bleiben.</p> <p>Bei der Erledigung seiner Arbeit wird der Unterausschuss "Personal" vom sogenannten Gutachterdienst Haushalts- und Finanzrecht der Landtagsverwaltung unterstützt.</p> <p>Weitere Infos zum Ausschuss</p>	16	
A07/2	<p>Unterausschuss Landesbetriebe und Sondervermögen</p> <p>Der Unterausschuss "Landesbetriebe und Sondervermögen" bereitet die Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses im Rahmen der Haushaltsberatungen, der haushaltsgesetzlichen Mitwirkungsrechte und der umfassenden Mitwirkungs- und Kontrollrechte nach dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW" vor. Dazu gehört es, die Leitlinien und die Geschäftsführung der Landesbetriebe und Sondervermögen, insbesondere auf der Grundlage der Entwürfe der Wirtschaftspläne und der Jahresabschlüsse zu prüfen.</p> <p>Bei der Erledigung seiner Arbeit wird der Unterausschuss "Landesbetriebe und Sondervermögen" vom sogenannten Gutachterdienst Haushalts- und Finanzrecht der Landtagsverwaltung unterstützt.</p> <p>Weitere Infos zum Ausschuss</p>	14	

Ausschüsse der 15. Wahlperiode

Nr.	Ausschuss	Anzahl der Sitzungen	Eigene PUNKTE
A08	<p>Ausschuss für Haushaltskontrolle</p> <p>Nach Artikel 86 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Finanzminister dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben im Laufe des nächsten Haushaltsjahres zur Entlastung der Landesregierung Rechnung zu legen. Der Haushaltsrechnung sind Übersichten über das Vermögen und Schulden des Landes beizufügen.</p> <p>Der Landesrechnungshof prüft die Rechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Er faßt das Ergebnis seiner Prüfung jährlich in einem Bericht für den Landtag zusammen, den er auch der Landesregierung zuleitet.</p> <p>In dem Jahresbericht ist insbesondere mitzuteilen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ob die in der Haushaltsrechnung und die in den Büchern aufgeführten Beträge übereinstimmen und die geprüften Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind, 2. in welchen Fällen von Bedeutung die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze nicht beachtet worden sind, 3. welche wesentlichen Beanstandungen sich aus der Prüfung der Bestätigung bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit ergeben haben, 4. welche Maßnahmen für die Zukunft empfohlen werden. <p>Dieser Jahresbericht ist Grundlage für die Arbeit des Ausschusses für Haushaltskontrolle. Der Landtag beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Haushaltskontrolle aufgrund der Haushaltsrechnung und des Jahresberichtes über das Ergebnis der Prüfung des Landesrechnungshofes über die Entlastung der Landesregierung. Er stellt hierbei die wesentlichen Sachverhalte fest und beschließt über einzuleitende Maßnahmen. Darüber hinaus kann der Landesrechnungshof zur weiteren Aufklärung einzelner Sachverhalte aufgefordert werden.</p> <p>Die Landesregierung hat innerhalb einer bestimmten Frist über die eingeleiteten Maßnahmen zu berichten. Soweit Maßnahmen nicht zu den beabsichtigten Erfolg geführt haben, kann das Parlament die Sachverhalte wieder aufgreifen.</p> <p>Weitere Infos zum Ausschuss</p>	13	

Ausschüsse der 15. Wahlperiode

Nr.	Ausschuss	Anzahl der Sitzungen	Eigene PUNKTE
A09	<p>Innenausschuss</p> <p>Zum Zuständigkeitsbereich des Ausschusses gehören insbesondere Fragen der Inneren Sicherheit und der allgemeinen öffentlichen Verwaltung. Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ Polizei- und Ordnungsrecht, Polizeibehörden und -einrichtungen, ◆ Kriminalstatistik, ◆ Verfassungsschutz, ◆ Feuerschutz und Abwehr von Großschadensereignissen, ◆ Ziviler Bevölkerungsschutz und Kampfmittelbeseitigung, ◆ Vermessungs- und Katasterwesen, ◆ Ausländer-, Asyl- und Flüchtlingswesen, ◆ Staatsangehörigkeitsrecht, ◆ Melde-, Pass- und Ausweiswesen, ◆ Vereins-, Versammlungsrecht und Waffenwesen, ◆ Struktur der öffentlichen Verwaltung und Verwaltungsverfahren, ◆ Innenministerium und nachgeordnete Behörden, ◆ Beamten- und Dienstrecht, ◆ Besoldung und Versorgung, ◆ Aus- und Fortbildung, ◆ Datenschutz und Informationsfreiheit sowie ◆ Einzelplan des Innenministeriums im Rahmen des Jahreshaushalts. <p>Weitere Infos zum Ausschuss</p>	36	
A10	<p>Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie</p> <p>Der Ausschuss befasst sich mit allen Fragen der Innovation in den Bereichen Hochschule, Forschung und Technologie in Nordrhein-Westfalen. Er sieht seine Rolle insbesondere in der Unterstützung der Forschenden, Lehrenden und Lernenden in den Hochschulen und Forschungseinrichtungen bei der Fortentwicklung und Erneuerung ihrer Strukturen und beim Ziel, unsere Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu leistungsstarken Akteuren in der europäischen und internationalen Konkurrenz weiter zu entwickeln. Als Prioritäten in der Wissenschafts- und Forschungspolitik werden die Förderung der Ziele nach mehr Autonomie und Selbststeuerung, mehr Wettbewerb und Kooperation, mehr Profilbildung und Exzellenz und mehr Internationalität und Interdisziplinarität gesehen.</p> <p>Förderung der Anwendung neuer Technologien, wobei auch die Gefahrenabschätzung beim Einsatz neuer Technologien, wie z. B. der Gentechnologie, in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fällt, ergänzt den Aufgabenbereich des Ausschusses.</p> <p>Weitere Infos zum Ausschuss</p>	30	

Ausschüsse der 15. Wahlperiode

Nr.	Ausschuss	Anzahl der Sitzungen	Eigene PUNKTE
A11	<p>Ausschuss für Kommunalpolitik</p> <p>Stärkung und Erhalt der kommunalen Selbstverwaltung für die Städte, Kreise und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ist das Hauptziel der politischen Arbeit des Ausschusses, wobei er insbesondere darum bemüht ist, mehr "direkte" Demokratie in die kommunale Selbstverwaltung einzubringen (z.B. mehr Bürgerbeteiligung). Alle Fragen der kommunalen Verfassung, wie z.B. Änderungen der Gemeindeordnung, werden im Ausschuss federführend behandelt. Einen weiteren wichtigen Arbeitsschwerpunkt sieht der Ausschuss in der Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kommunen. Dabei nimmt die Frage einer zeitgemäßen und angemessenen Finanzausstattung der Städte, Kreise und Gemeinden großen Raum ein. Im Zusammenhang mit den jährlichen Haushaltsberatungen hat der Ausschuss die fachliche Zuständigkeit für das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanzierungsgesetz), zu dem er jeweils die kommunalen Spitzenverbände und die beiden Landschaftsverbände anhört.</p> <p>Weitere Infos zum Ausschuss</p>	43	
A12	<p>Kulturausschuss</p> <p>Der Kulturausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen ist zuständig für alle Beratungsgegenstände, die sich nach dem Wortlaut oder inhaltlich mit der Kultur und den Künsten, aber auch mit den staatlichen Archiven, der Denkmalpflege, den Schauspielhäusern und Theatern etc. befassen.</p> <p>Auf Seiten der Landesregierung ressortiert sich der Bereich Kultur im Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport.</p> <p>Weitere Infos zum Ausschuss</p>	17	
A13	<p>Petitionsausschuss</p> <p>Haben Sie Ärger mit Ämtern oder Behörden? Der Petitionsausschuss des Landtags hilft. Bürgerinnen und Bürger, die sich von einer Landesbehörde falsch behandelt fühlen, können sich mit einer formlosen, schriftlichen Beschwerde an den Petitionsausschuss wenden. Auch die Abgabe einer Online-Petition über diese Internetseiten ist möglich.</p> <p>Weitere Infos zum Ausschuss</p>	31	

Ausschüsse der 15. Wahlperiode

Nr.	Ausschuss	Anzahl der Sitzungen	Eigene PUNKTE
A14	<p>Rechtsausschuss</p> <p>Haushalt</p> <p>Im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung berät der Rechtsausschuss über den Haushalt des Einzelplans 04, d.h. über das zur Verfügung stehende Finanzvolumen im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums. Nach Abschluss seiner Beratungen legt der Rechtsausschuss dem Haushalts- und Finanzausschuss eine Beschlussempfehlung zu Einzelplan 04 vor.</p> <p>Kontrolle der Landesregierung im Bereich der Zuständigkeit des Justizministeriums</p> <p>Dazu zählen Justizverwaltungsangelegenheiten (neben dem bereits erwähnten Haushalt auch z.B. die Organisation von Gerichten und Staatsanwaltschaften), öffentliches Recht, Privatrecht, Rechtspolitik, Justizforschung, Rechtsinformation, Fortbildung und Statistik, Strafrechtspflege und Strafvollzug. Zum Strafvollzug wird aus den Reihen des Rechtsausschusses eine sogenannte Vollzugskommission gebildet, die Justizvollzugsanstalten im Lande aufsucht und Beschwerden von Strafgefangenen nachgeht.</p> <p>Immunitätsangelegenheiten nach § 82 der Geschäftsordnung des Landtags</p> <p>Ersuchen in Immunitätsangelegenheiten werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unmittelbar an den hierfür zuständigen Ausschuss, den Rechtsausschuss, weitergeleitet. Der Rechtsausschuss bereitet dem Landtag in einem besonderen Verfahren eine Beschlussvorlage vor, die eine Empfehlung darüber enthält, ob die Immunität der oder des betroffenen Abgeordneten aufgehoben werden soll.</p> <p>Angelegenheiten der Verfassungsgerichtsbarkeit nach § 83 der Geschäftsordnung des Landtags</p> <p>Sofern das Bundesverfassungsgericht oder der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen dem Landtag in verfassungsgerichtlichen Verfahren Gelegenheit zur Äußerung gibt, überweist die Präsidentin bzw. der Präsident derartige Vorlagen unmittelbar an den Rechtsausschuss und an die fachlich zuständigen Fachausschüsse. Bei Angelegenheiten, die den Landtag unmittelbar betreffen und die von grundsätzlicher Bedeutung sind, soll eine Stellungnahme zur Vorlage erfolgen. Der Rechtsausschuss bereitet federführend für das Plenum eine Beschlussempfehlung zu verfassungsgerichtlichen Verfahren beim Bundesverfassungsgericht oder beim Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vor.</p> <p>Weitere Infos zum Ausschuss</p>	25	

Ausschüsse der 15. Wahlperiode

Nr.	Ausschuss	Anzahl der Sitzungen	Eigene PUNKTE
A14/1	<p>Vollzugskommission im Rechtsausschuss</p> <p>Die Vollzugskommission befasst sich mit allgemeinen Fragen des Strafvollzugs. Dies geschieht, indem sie besondere Fachthemen aufgreift und Einrichtungen des Strafvollzugs in Nordrhein-Westfalen aufsucht. Daneben nimmt sie Eingaben von Straf- und Untersuchungsgefangenen aber auch von anderen Personen und Vereinigungen zum Anlass, den jeweils aufgeworfenen Fragen nachzugehen. Dies geschieht aber nur insoweit, wie diese für die Arbeit der Vollzugskommission von Belang sein könnten. Ihr ansonsten vorgetragene Einzelanliegen von Gefangenen werden an den Petitionsausschuss weitergeleitet, der grundsätzlich für die Behandlung von an den Landtag herangetragenen Bitten und Beschwerden im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes zuständig ist.</p> <p>Die Vollzugskommission unterrichtet die Fraktionen kontinuierlich über die einzelnen Ergebnisse ihrer Arbeit und legt dem Rechtsausschuss in Abständen zusammenfassende Berichte vor.</p> <p>Weitere Infos zum Ausschuss</p> <p>Link:</p>	KEINE DATEN	
A15	<p>Ausschuss für Schule und Weiterbildung</p> <p>Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung wurde durch einstimmigen Beschluss des 15. Landtags am 13. Juli 2010 bestellt und hat sich noch am gleichen Tag konstituiert.</p> <p>Der Ausschuss besteht aus 25 Mitgliedern. CDU- und SPD-Fraktion entsenden jeweils neun Mitglieder, die GRÜNE-Fraktion drei Mitglieder, die FDP-Fraktion und die Fraktion DIE LINKE. NRW je zwei Mitglieder. Zum Vorsitzenden des Ausschusses für Schule und Weiterbildung wurde Wolfgang Große Brömer (SPD) und zu seinem Stellvertreter Dr. Gerd Hachen (CDU) gewählt.</p> <p>Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung ist zuständig für die parlamentarische Behandlung von Rechtsvorschriften mit Regelungswirkung für den Schul- und Weiterbildungsbereich. Im Rahmen der Haushaltsberatungen befasst sich der Ausschuss mit dem Einzelplan des Ministeriums für Schule und Weiterbildung.</p> <p>Weitere Infos zum Ausschuss</p>	37	
A16	<p>Sportausschuss</p> <p>Der Sportausschuss ist zuständig für die parlamentarische Begleitung und Förderung des Breitensports, des Schulsports und des Leistungssports im Sportland Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Weitere Infos zum Ausschuss</p>	14	

Ausschüsse der 15. Wahlperiode

Nr.	Ausschuss	Anzahl der Sitzungen	Eigene PUNKTE
A17	<p>Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</p> <p>In seinen Zuständigkeitsbereich fallen die Fragen des Boden- und Gewässerschutzes, die Wasser- und Abfallwirtschaft, der Immissionsschutz, aber auch Fragen der Gentechnik und der Umweltmedizin gehören dazu. Besonderer Schwerpunkt bildet in der 15. Wahlperiode der Bereich des Klimaschutzes.</p> <p>Insbesondere die Themen Landwirtschaft und Gartenbau sowie Forsten, Naturschutz und Agrarordnung darüber hinaus der Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung und das Veterinärwesen sind weitere Zuständigkeiten.</p> <p>Zum Bereich Boden- und Gewässerschutz zählen der Gewässer-, der Hochwasser- und der Bodenschutz sowie die Aufsicht über Wasser- und Bodenverbände.</p> <p>Zum Bereich Wasser- und Abfallwirtschaft gehören die Wasserwirtschaft, die Abfallwirtschaft und Altlasten.</p> <p>Zum Bereich Landwirtschaft, Gartenbau und Ländlicher Raum zählen unter anderem Angelegenheiten zur Verbesserung der Betriebs-, Produktions-, Markt-, Sozialstruktur und ökologischer Landbau, Agrarumwelt- und integrierte ländliche Entwicklungsförderung, ländliche Planungen, ländliche Siedlung, Dorferneuerung.</p> <p>Zum Bereich Forsten, Naturschutz und Agrarordnung gehören insbesondere die Forst- und Holzwirtschaft, Waldökologie, Bodennutzungsschutz, Landschaftspflege und Naturschutz, Jagd, Fischerei, Agrarordnung, insbesondere die Verbesserung der Agrarstruktur und Flurbereinigung.</p> <p>Im Bereich Verbraucherschutz ist auch die Lebensmittelüberwachung angesiedelt.</p> <p>Zum Bereich Veterinärwesen gehören die Tierseuchenbekämpfung und der Tierschutz.</p> <p>Weitere Infos zum Ausschuss</p>	27	

Ausschüsse der 15. Wahlperiode

Nr.	Ausschuss	Anzahl der Sitzungen	Eigene PUNKTE
A18	<p>Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie</p> <p>Der Schwerpunkt des Aufgabenspektrums des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Energie liegt in der Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die in Nordrhein-Westfalen tätigen Unternehmen. Der Ausschuss befasst sich mit der Strukturentwicklung des Landes, die unter anderem durch die Inanspruchnahme von Förderprogrammen wie zum Beispiel der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" oder EU-Programmen erfolgen soll. Die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die NRW-Unternehmen schließt die Bereitstellung von Risikokapital genauso ein wie die Förderung der Außenwirtschaft, die Fortentwicklung der nordrhein-westfälischen Messeplätze oder die berufliche Weiterbildung. Augenmerk legt der Ausschuss dabei auch auf die Entwicklung der Zahl der Ausbildungsplätze im Kontext mit der Zahl der Personen, die einen Ausbildungsplatz suchen.</p> <p>Ein weiterer Schwerpunkt der Ausschusstätigkeit ist die Beschäftigung mit energiepolitischen Fragestellungen. Dazu zählt die Energieversorgung durch heimische Energiequellen genauso wie die Liberalisierung der Energiemärkte.</p> <p>Der Ausschuss hat zudem die Aufgabe, sich für die Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes der im Bergbau des Landes Beschäftigten einzusetzen. Hierfür gab es in der Vergangenheit stets einen besonderen Ausschuss, den Ausschuss für Grubensicherheit. Der Aufgabenbereich wurde zu Beginn der 14. Wahlperiode in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Energie übertragen und wird von einem Unterausschuss "Bergbausicherheit" wahrgenommen.</p> <p>Weitere Infos zum Ausschuss</p>	26	

Ausschüsse der 15. Wahlperiode

Nr.	Ausschuss	Anzahl der Sitzungen	Eigene PUNKTE
A18/1	<p>Unterausschuss Bergbausicherheit</p> <p>1. Der Unterausschuss "Bergbausicherheit" hat die Aufgabe, sich für die Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes der im Bergbau des Landes Beschäftigten einzusetzen. Er setzt sich darüber hinaus für den Schutz der oberirdischen Bevölkerung in den vom Bergbau betroffenen Gebieten ein. Er befasst sich ebenfalls mit den langfristigen Folgen aus aktivem wie inaktivem Bergbau wie Bergschäden, Ewigkeitslasten, Grundwasserwiederanstieg und den daraus möglicherweise resultierenden Schadensproblemen für die Bevölkerung und die Kommunen und begleitet die Arbeit der "Schlichtungsstelle Bergschaden NRW" für den Steinkohlenbergbau sowie der "Anrufungsstelle Bergschaden Braunkohle NRW" für den Braunkohlenbergbau.</p> <p>2. Zur Erfüllung dieser Aufgabe soll der Ausschuss sich über den jeweiligen Stand der Technik und der Sicherheit im Bergbau sowie über neue Entwicklungen auf diesen Gebieten unterrichten, indem er z.B. Befahrungen und Besichtigungen von Betrieben, von Fachstellen sowie von Forschungs- und Prüfeinrichtungen vornimmt und an fachlichen Tagungen und Veranstaltungen teilnimmt.</p> <p>3. Darüber hinaus soll der Unterausschuss sich im Einzelfall über solche Grubenunglücke, bei denen zwei oder mehr Personen getötet bzw. drei oder mehr Personen verletzt oder unter Tage eingeschlossen worden sind und deren Aufklärung von besonderem Interesse für die Verbesserung der Grubensicherheit ist, durch Befahrungen der Unfallstellen selbst unterrichten. Dies gilt analog auch bei Personenschäden durch Tagesbrüche oder sonstige durch den Bergbau verursachte Ereignisse.</p> <p>4. Aufgrund der durch eigene Feststellungen sowie durch sonstige Unterrichtung gewonnenen Erkenntnisse soll der Unterausschuss dem Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Vorschläge für Maßnahmen unterbreiten, die geeignet erscheinen, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der im Bergbau Beschäftigten zu verbessern.</p> <p>5. Der Unterausschuss berichtet dem Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie zum Abschluss der Legislaturperiode über seine Tätigkeit sowie über die allgemeine Entwicklung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes im Bergbau.</p> <p>6. Der Unterausschuss kann zu seinen Sitzungen je zwei Vertreter/innen der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, der Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e.V. sowie eine/n Vertreter/in der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie als ständige Sachverständige zuziehen. Für die Zuziehung weiterer Sachverständiger gilt § 56 der Geschäftsordnung des Landtags.</p> <p>7. Die Landesregierung, insbesondere das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr als oberste Landesbergbehörde, wird ersucht, den Unterausschuss bei der Erfüllung der vorstehend genannten Aufgaben zu unterstützen. So sollte dafür Sorge getragen werden, dass</p> <p>a) dem Ausschuss alle von ihm erbetenen und zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte und Berichte gegeben werden,</p> <p>b) im Falle eines in Nr. 3 bezeichneten Unglücks der/die Ausschussvorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die Stellvertreter/in, und je Fraktion das nächst erreichbare Ausschussmitglied unverzüglich hierüber benachrichtigt werden,</p> <p>c) nach Abschluss der durch die Bergbehörde durchgeführten Untersuchung eines in Nr. 3 bezeichneten Unglücks ein Untersuchungsbericht dem Unterausschuss als Beratungsunterlage übermittelt wird und</p> <p>d) auf Wunsch des Unterausschusses zu seinen Sitzungen Vertreter der Bergbehörden, des Geologischen Dienstes und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz als fachkundige Berater entsandt werden.</p> <p>Weitere Infos zum Ausschuss</p>	8	

Ausschüsse der 15. Wahlperiode

Nr.	Ausschuss	Anzahl der Sitzungen	Eigene PUNKTE
A21	<p>Wahlprüfungsausschuss</p> <p>Gemäß § 1 des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen - Wahlprüfungsgesetz NW - findet eine Prüfung der Gültigkeit der Wahlen zum Landtag durch diesen nur auf Einspruch statt. Zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Einsprüche zur Landtagswahl hat der Landtag gemäß § 8 des Wahlprüfungsgesetzes einen Wahlprüfungsausschuss einzurichten.</p> <p>Zitat § 8 (Wahlprüfungsausschuss): "Der Landtag hat zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einen Ausschuss einzusetzen, der einen Vorschlag mit einem schriftlichen Bericht vorlegt." Damit ist auch die einzige Aufgabe des Wahlprüfungsausschusses gekennzeichnet: nämlich über die Einsprüche zur Landtagswahl zu befinden und dem Landtag hierüber einen schriftlichen Bericht zur Entscheidungserleichterung vorzulegen.</p> <p>Weitere Infos zum Ausschuss</p>	2	
A22	<p>EKI Wohnungswirtschaftlicher Wandel und neue Finanzinvestoren auf den Wohnungsmärkten in NRW</p> <p>Das Thema „Schrottimmobilien“ ist landesweit und insbesondere in den Städten und Ballungszentren des Landes von wachsender Bedeutung. Neben einer umfassenden Bestandsaufnahme sind im Rahmen der Enquete-Kommission landes- und kommunalpolitische Handlungsspielräume auszuloten, Maßnahmen und Instrumente zu entwickeln, um der Verelendung von Stadtquartieren mit den Mitteln der Wohnungswirtschaft und der Wohnungsaufsicht entgegenzuwirken.</p> <p>Die Erarbeitung eines Regelwerkes für Mindestanforderungen an die Wohnungswirtschaft ist ein weiteres Ziel der Kommission. In enger Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden, der Wohnungswirtschaft, der Mieterverbände sowie der Wissenschaft und Forschung sollen entsprechende Handlungsempfehlungen für die Erarbeitung eines wirksamen Instrumentenkoffers entwickelt werden.</p> <p>Weitere Infos zum Ausschuss</p>	13	
A90	<p>Schriftführerinnen und Schriftführer des Landtags</p> <p>Der Präsident vertritt den Landtag und führt dessen Geschäfte. Er leitet - abwechselnd mit den Vizepräsidenten - die Landtagssitzungen. Er hat die Würde und die Rechte des Landtags zu wahren und unparteiisch dafür zu sorgen, dass die Beratungen gerecht und der Geschäftsordnung des Landtags entsprechend vonstatten gehen. Er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt aus.</p> <p>Aus allen Fraktionen wurden in der konstituierenden Sitzung des 15. Landtags NRW am 9. Juni 2010 16 Schriftführer bzw. Schriftführerinnen gewählt, von denen jeweils einer rechts und links vom Präsidentenstuhl sitzt und mit über den korrekten Ablauf der Sitzung wacht. Das Entgegennehmen von Wortmeldungen und das Feststellen von Abstimmungsergebnissen gehört u. a. zu ihren Aufgaben.</p> <p>Weitere Infos zum Ausschuss</p>	57	

Ausschüsse der 15. Wahlperiode

Nr.	Ausschuss	Anzahl der Sitzungen	Eigene PUNKTE
A91	<p>Ältestenrat</p> <p>Schon von seiner Zusammensetzung her ist der Ältestenrat eines der politisch bedeutsamsten Gremien des Landtags. Ihm gehören der Präsident und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Spitzenleute der Fraktionen an: die Vorsitzenden und die Parlamentarischen Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen sowie wichtige fachpolitische Sprecher und Sprecherinnen. Mit dem Lebensalter hat die Bezeichnung "Ältestenrat" also nichts zu tun.</p> <p>Von seiner Aufgabenstellung her ist er Beratungs- und Koordinierungsorgan in parlamentarischen Angelegenheiten und entscheidet auch über Streitfälle, die sich z.B. aus unterschiedlicher Auslegung der Geschäftsordnung ergeben können. Der Ältestenrat ist somit auch eine Art politische Clearing-Stelle und seine Bedeutung resultiert an dem maßgeblichen Einfluss auf die Gestaltung des parlamentarischen Geschäftsgangs.</p> <p>Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen und insbesondere eine Verständigung zwischen den Fraktionen über den Arbeits- und Zeitplan des Parlaments, die Reihenfolge der Beratungsgegenstände der Sitzungen des Landtags sowie über die Verteilung der Stellen der Ausschussvorsitzenden herbeizuführen. Sitzungstermine und Tagesordnungen werden nach Beratung mit dem Ältestenrat festgesetzt, ebenso die Redezeiten für die einzelnen Abgeordneten oder Fraktionen. Der Ältestenrat empfiehlt auch, an welche Ausschüsse Beratungsgegenstände überwiesen werden sollen. Der Ältestenrat stellt darüber hinaus den Voranschlag des Haushaltsplans für den Landtag (Einzelplan 01) fest und erlässt Ausführungsbestimmungen über die Ausstattung der Mitglieder des Landtags mit Informations- und Kommunikationseinrichtungen.</p> <p>Weitere Infos zum Ausschuss</p>	29	

Ausschüsse der 15. Wahlperiode

Nr.	Ausschuss	Anzahl der Sitzungen	Eigene PUNKTE
A93	<p>Kontrollgremium gemäß § 23 des Verfassungsschutzgesetzes NRW</p> <p>Nach dem Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen unterliegt die gesamte Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde der Kontrolle des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Die Landesregierung ist verpflichtet, ihm umfassend über die Tätigkeit des Verfassungsschutzes zu berichten - auf Verlangen auch über Einzelfälle (§ 25 Abs. 1 VSG NRW).</p> <p>Herauszuheben sind zwei Kontrollbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ Das PKG übt die parlamentarische Kontrolle über die G10-Maßnahmen aus. Anders als bei der juristisch geprägten Einzelfallkontrolle, die bei der G10-Kommission liegt, geht es bei der parlamentarischen Kontrolle in der Regel um allgemeinere Fragen insbesondere von politischer Bedeutung. ◆ Das PKG genehmigt den Wirtschaftsplan des Verfassungsschutzes. Während im Haushaltsplan des Landes aus Geheimhaltungsgründen lediglich die Gesamtsumme ausgebracht wird, die dem Verfassungsschutz im Laufe des Jahres zur Verfügung steht, geht das PKG in die Einzelheiten und übt so das eigentliche Budgetrecht gegenüber dem Verfassungsschutz aus. <p>Um seine Aufgaben wirkungsvoll wahrnehmen zu können, wurden seine Kompetenzen durch das Gesetz zur Stärkung des Verfassungsschutzes und seiner Kontrollorgane vom 18.12.2002 erheblich gestärkt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ Das PKG hat ein jederzeitiges Begehungs-, Befragungs- und Akteneinsichtsrecht beim Verfassungsschutz (§ 25 Abs. 2 VSG NRW); ◆ Ein Einzelfällen kann das PKG einen Sachverständigen mit Kontrollaufgaben beauftragen oder die Landesbeauftragten für den Datenschutz um Stellungnahme bitten (§ 25 Abs. 4 und 5 VSG NRW); ◆ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verfassungsschutzes können sich mit Beschwerden an das PKG wenden (§ 25 Abs. 6 VSG NRW); ◆ sämtliche Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, in denen es um ein sie betreffendes Verhalten des Verfassungsschutzes geht, sind dem PKG vorzulegen (§ 27 VSG NRW); ◆ Das Innenministerium ist verpflichtet, das PKG im Abstand von sechs Monaten über den Umgang mit den neuen Auskunftsrechten zu informieren. <p>Das PKG besteht aus 8 Mitgliedern nebst Stellvertretern, die der Landtag zu Beginn jeder Wahlperiode für deren Dauer aus seiner Mitte wählt (§ 24 Abs. 1 VSG NRW). Seine Beratungen sind geheim (§ 26 Abs. 2 VSG NRW), alles Weitere ist in einer Geschäftsordnung geregelt.</p> <p>Weitere Infos zum Ausschuss</p>	KEINE DATEN	
A94	<p>Ständiger Ausschuss gemäß Artikel 40 der Landesverfassung</p> <p>Gibt es nach der konstituierenden Sitzung nicht mehr.....</p>	4	